

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Eingang
20. Mai 2010 ER
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

Az.: 5 A 264/09

1. Fin
2. B.V.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: armenisch,

Klägerin,



Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Partner,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 201/09 RA Waldmann-Stocker -

gegen

den Landkreis Emsland Rechtsamt, vertreten durch den Landrat,
Ordeniederung 1, 49716 Meppen, - 3092-559/09 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Ausländerrecht



hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
19. April 2010 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Neuhäuser, die Rich-
terin am Verwaltungsgericht Müller, die Richterin am Verwaltungsgericht Zienc sowie die
ehrenamtlichen Richterinnen Gebbeken und Harding für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen eine ihrer Duldung beigefügte Nebenbestimmung.

Die Klägerin ist armenische Staatsangehörige und seit dem bestandskräftigen Abschluss ihres Asylverfahrens am 28. Oktober 2003 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird seit diesem Zeitpunkt geduldet. Ihrer Ausreisepflicht ist die Klägerin bisher nicht nachgekommen. Eine Abschiebung war nicht möglich, da zunächst Täuschungen im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit und die Personalien der Klägerin vorlagen. Seit dem 5. Juni 2009 liegt für die Klägerin ein armenischer Reisepass vor.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2009 hörte der Beklagte die Klägerin und ihre Tochter (die Klägerin in dem Verfahren - 5 A 268/09 -) gem. § 28 VwVfG im Hinblick auf eine unbefristete Ausweisung gem. § 55 Abs. 1 und 2 Nr. 2 AufenthG wegen Diebstahlsdelikten an. Eine Ausweisungsverfügung erging nicht.

Die der Klägerin seit 2003 erteilten Duldungen enthielten folgende Nebenbestimmung:

"Die Duldung erlischt mit der Mitteilung eines konkreten Abschiebungstermins."

Verlängerungen der der Klägerin erteilten Duldungen erfolgten ausweislich der Verwaltungsvorgänge jeweils, indem in das entsprechende Freifeld in dem Duldungsformular das jeweilige Klebeetikett mit Gültigkeitszeitraum und Seriennummer eingeklebt wurde. War der entsprechende Formularbereich erschöpft, wurde ein neues Formular ausgestellt.

Mit Schriftsatz vom 02. Juni 2009 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Streichung der genannten Nebenbestimmung. Zur Begründung verwies sie auf einen Beschluss des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 zu dem Aktenzeichen - 2 M 207/07 -, wonach ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG bzw. den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit vorliege, wenn gegenüber einem seit mehreren Jahren im Bundesgebiet sich aufhaltenden Ausländer eine Duldung mit einer auflösenden Bedingung ("erlischt am Tage der benannten Ausreise") erteilt werde, ohne bei der Verlängerung der Duldung auf einen konkreten Abschiebetermin hinzuweisen, mithin den Tag der Ausreise zu benennen.

Mit Bescheid vom 29. September 2009 lehnte der Beklagte die Streichung der Nebenbestimmung in der Duldung ab. Zur Begründung führte er aus, dass gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 VwVfG die Beifügung einer auflösenden Bedingung einer Duldung zulässig sei. Diese sei auch erforderlich, da die Klägerin aufgrund ihrer Täuschung gegenüber seinen Mitarbeitern und der mangelnden Mitwirkung bei der Aufklärung ihrer Staatsangehörigkeit die Umsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht immer wieder hinausgezögert habe. Das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthaltes der Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland mache es erforderlich, diese umgehend umzusetzen, sobald die Voraussetzungen dafür geschaffen seien. Die auflösende Bedingung vereinfache und beschleunige die Umsetzung und sei daher innerhalb dieses Rahmens auch erforderlich. Ferner sei die auflösende Bedingung bestimmt genug, da für die Klägerin deutlich sei, zu welchem Zeitpunkt die Duldung erlösche.

Hiergegen hat die Klägerin am 30. Oktober 2009 Klage erhoben und zur Begründung ausgeführt, dass die Nebenbestimmung die Möglichkeit impliziere, ihr den Abschiebetermin unmittelbar vor dem Vollzug der Abschiebung mitzuteilen, und sie von "jetzt auf gleich" vor vollendete Tatsachen zu stellen. Hierbei handele es sich um eine außerordentlich belastende Situation, die seitens des Beklagten in ihrem Bescheid nicht gesehen worden sei. Es fehle insoweit an einem Abwägungsprozess, der bei der Ermessensentscheidung zu fordern gewesen wäre. Ferner sei die Nebenbestimmung nicht erforderlich gewesen. Anstatt eine Duldung für einen Zeitraum von zwei Monaten auszustellen, hätte der Beklagte zunächst nur eine einmonatige Duldung ausstellen können. Während dieser Zeit hätte sie dann zumindest die Gewissheit gehabt, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfolgen würden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 29. September 2009 und der Duldung vom 12. Februar 2009 zu verpflichten, eine Duldung ohne die Nebenbestimmung "die Duldung erlischt mit der Mitteilung des konkreten Abschiebungstermins" auszustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf seinen Bescheid vom 29.09.2009.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die statthafte (1.) Klage ist bereits unzulässig (2.), jedenfalls aber unbegründet (3.).

1. Die von der Klägerin erhobene Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Duldung ohne die fragliche Nebenbestimmung ist als Verpflichtungsklage statthaft. Zwar ist nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gegen belastende Nebenbestimmungen eines Verwaltungsakts die Anfechtungsklage gegeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. November 2000, - BVerwG 11 C 2/00 -, BVerwGE 112, 221). Gleichwohl kommt eine isolierte Anfechtung der Nebenbestimmung nicht in Betracht. Mit der Duldung kann und soll auf vorübergehende Vollstreckungshindernisse reagiert werden; dies begründet die Notwendigkeit und Zulässigkeit einer Befristung (vgl. Funke-Kaiser, GK-AufenthG II § 60 a RdNr. 53, 262) und weiterer Nebenbestimmungen, die auf den bloß vorübergehenden Charakter der Aussetzung der Abschiebung abstellen. Als integrierender Bestandteil einer Duldung ist die auflösende Bedingung nicht isoliert an-

fechtbar und aufhebbar (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 05. März 2008, - 11 S 378/08 -, VBIBW 2008, 353).

Der Rechtsstreit hat sich auch nicht durch Ablauf der Gültigkeitsdauer der von der Klägerin in Bezug genommenen Duldung vom 12. Februar 2009 erledigt, da auch die später der Klägerin erteilten Duldungen eine solche Nebenbestimmung enthalten haben, das Begehren der Klägerin zudem in die Zukunft reicht und auch weiterhin von dem Beklagten erfüllt werden kann.

2. Die Klage ist unzulässig, da die fragliche Nebenbestimmung bestandskräftig ist.

Die im Wege der Verpflichtungsklage von der Klägerin angegriffene Nebenbestimmung in der am 12. Februar 2009 ausgestellten Duldung ist bereits bestandskräftig, da sie keine neue Regelung darstellt, die die Klägerin prozessual angreifen könnte, sondern da sie lediglich eine bereits zuvor - vor dem Ablauf der Frist des § 58 Abs. 2 VwGO - erlassene Regelung in ihrem zeitlichen Anwendungsbereich verlängert hat, ohne insoweit eine neue Regelung zu treffen.

Will eine Behörde bei dem Ablauf der mit einem Verwaltungsakt verbundenen Geltungsfrist das Fortbestehen der getroffenen Regelungen bewirken, so hat sie sowohl die Möglichkeit, diese inhaltlich erneut zu treffen – sogenannter Kettenverwaltungsakt –, als auch diejenige, durch bloße Änderung der dem Verwaltungsakt beigefügten Frist die bereits getroffenen Regelungen zeitlich zu erstrecken. Ob der vorangegangene Verwaltungsakt weiter Geltung beanspruchen kann oder eine Neuregelung vorliegt, bestimmt die aus dem objektivierten Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) auszulegende Entscheidung der Behörde (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 29.12.2008 - 19 CE 08.3404 - juris, Rn. 3; Nordrhein-Westfälisches OVG, Urteil vom 15. August 1996, – 20 A 2777/94 -, NVwZ-RR 1998, 23 m.w.N.).

Ausweislich der Verwaltungsvorgänge waren die vor dem 12. Februar 2009 ergangenen Duldungen (unter anderem die Duldungen vom 09. August 2007 und vom 15. Februar 2008) bereits mit der hier streitgegenständlichen auflösenden Bedingung versehen. Diese wurden, genauso wie die Duldung vom 12. Februar 2009, lediglich jeweils verlängert und

damit lediglich zeitlich erstreckt, ohne den Inhalt des Verwaltungsaktes zu ändern oder aufzuheben und hierdurch eine neue Regelung zu treffen, so dass es bei der bereits getroffenen Regelung blieb. Es ist nichts dafür ersichtlich oder vorgetragen, dass den Duldungen ein anderer Regelungsgehalt im Sinne einer jeweiligen Neuregelung inne wohnen könnte. Die Klägerin, die ihre Rückführung durch Falschangaben, die Verweigerung zumutbarer Mitwirkungshandlungen bei der Passersatzpapierbeschaffung wie die Benennung ihrer früheren Wohnadresse und die wiederholte Vortäuschung einer freiwilligen Rückkehrabsicht ständig zu verzögern versucht hat, wusste, dass der Beklagte sie als bestandskräftig abgelehnte Asylbewerberin rückführen wollte und diese Rückführung auch betrieb; objektiv konnte ein Asylbewerber wie die Klägerin schlechterdings aus der Verlängerung der Duldung bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen nicht den Schluss ziehen, dass der Beklagte mehr erklären wollte, als lediglich deren zeitlichen Erstreckungsbereich zu verlängern.

3. Aber selbst bei Annahme eines sog. Kettenverwaltungsaktes und damit einer Neuregelung, welche die Klägerin dann - zu ihren Gunsten unterstellt - innerhalb der Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO rechtzeitig angefochten hätte, hat die Klage keinen Erfolg, da sie - insoweit begründungsalternativ und selbständig tragend - unbegründet ist. Eine derartige Nebenbestimmung kann der Duldung vom Grundsatz her beigefügt werden (a)). Sie ist formell rechtmäßig (b)) und insoweit insbesondere auch hinreichend bestimmt im Sinne des § 37 VwVfG in Verbindung mit § 1 NdsVwVfG (aa) und hinreichend begründet (bb) sowie materiell rechtmäßig (c)).

a) Eine Duldung (§ 60 a AufenthG) entfällt zwar nicht automatisch mit dem Wegfall des Duldungsgrundes, sondern bedarf eines Widerrufs der Ausländerbehörde nach § 60 a Abs. 5 S. 2 AufenthG. Anders ist dies nur, wenn die Duldung mit einer auflösenden Bedingung versehen wird. Eine solche auflösende Bedingung liegt hier vor, da die Nebenbestimmung "erlischt mit der Mitteilung eines konkreten Abschiebungstermins" neben der zeitlichen Befristung von Gesetzes wegen die Duldung in ihrer zeitlichen Dimension zusätzlich für den Fall einschränkt, dass das (ungewisse) Ereignis vorher eintritt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22. September 2000, - 13 S 2260/99 -, VBIBW 2001, 285).

Ob es sich hierbei um eine "echte Nebenbestimmung" im Sinne von § 36 VwVfG handelt (vgl. Funke-Kaiser, GK-Aufenthaltsgesetz, Loseblattsammlung, Stand März 2010, § 60 a Rn. 91) oder um eine Nebenbestimmung im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Loseblattsammlung, Stand: Februar 2009, § 61 Rn. 21) ist umstritten. Nach Ansicht der Kammer findet eine derartige auflösende Bedingung ihre Rechtsgrundlage in der Verweisungsnorm des § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, wonach bei - wie der Klägerin - vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern neben räumlichen Beschränkungen "weitere Bedingungen und Auflagen [...] angeordnet werden" können, in Verbindung mit § 36 VwVfG. Eine Bedingung ist nach der gesetzlichen Definition in §§ 36 VwVfG, § 1 NdsVwVfG (soweit hier von Bedeutung) eine Bestimmung, nach der der Wegfall einer Vergünstigung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt. Es handelt sich dabei um eine sogenannte auflösende Bedingung. Diese Bedingung beschränkt die Duldung "potentiell zeitlich", wie es gerade dem Wesen der auflösenden Bedingung entspricht, nach dem mit dem Zeitpunkt des Eintritts des ungewissen Ereignisses die Vergünstigung wegfällt, so dass der frühere Rechtszustand wieder eintritt (vgl. § 158 Abs. 2 BGB). Daraus, dass der Gesetzgeber in § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen hat, weitere Bedingungen und Auflagen der Duldung beizufügen, ergibt sich zugleich, dass es sich bei der Möglichkeit, der Duldung räumliche Beschränkungen beizugeben, um keine abschließende Regelung in Bezug auf Nebenbestimmungen handelt. Vielmehr gibt der Gesetzgeber mit § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG die Möglichkeit, auf das allgemeine Verfahrensrecht zurückzugreifen, hier auf § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 NdsVwVfG.

b) Die Nebenbestimmung ist formell rechtmäßig.

(aa) Die streitgegenständliche Nebenbestimmung ist hinreichend bestimmt im Sinne des § 37 Abs. 1 VwVfG und damit formell rechtmäßig. Bei der Formulierung einer auflösenden Bedingung ist darauf zu achten, dass nicht das Ereignis selbst ungewiss sein darf, sondern nur dessen nicht durch eine Frist bestimmter Eintritt. Das auslösende Ereignis muss der Sache nach als auch dem abstrakten Eintrittszeitpunkt nach klar und deutlich umschrieben werden, damit nicht schon zum Zeitpunkt der Beifügung der Bedingung ein Streit zwischen den Beteiligten über deren Eintritt absehbar ist (vgl. Funke-Kaiser, aaO, § 60 a Rn. 93).

Bei der Formulierung der auflösenden Bedingung "erlischt mit der Mitteilung eines konkreten Abschiebungstermins" ist ausreichend deutlich, wann das ungewisse Ereignis und damit das Erlöschen eintritt. Die Vollstreckung der Abschiebung der Klägerin wurde durch die Duldung lediglich aufgeschoben; die Klägerin befindet sich gleichwohl ununterbrochen in der Vollstreckung ihrer Abschiebung. Indem ihr der konkrete Abschiebungstermin mitgeteilt wird, tritt das ungewisse Ereignis ein und allen Beteiligten ist unzweifelhaft klar, dass nunmehr die Duldung erloschen ist. Eine weitere Ausgestaltung der Formulierung der auflösenden Bestimmung derart, ob hierfür eine schriftliche oder eine mündliche Mitteilung erforderlich ist, ist nicht erforderlich, da auch im Hinblick auf § 37 Abs. 2 VwVfG es ausreicht, einen Verwaltungsakt schriftlich oder mündlich zu erlassen und keine bestimmte Form vorgeschrieben ist.

(bb) Die Nebenbestimmung leidet nicht an einem Begründungsmangel im Sinne des § 39 VwVfG in Verbindung mit § 1 NdsVwVfG.

Indes ist nicht zu verkennen, dass weder die Nebenbestimmung selbst noch ihr beigegebene Erklärungen erkennen lassen, welche Ermessensgesichtspunkte im Sinne der ein Ermessen der Beklagten eröffnenden Norm des § 36 Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 NdsVwVfG für den Beklagten maßgeblich waren. Dies ist jedoch ausnahmsweise deshalb nicht erforderlich gewesen, weil ein Fall des intendierten Ermessens vorliegt.

Der nach Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich garantierte gerichtliche Rechtsschutz setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für eine ordnungsgemäße Ausübung des einer Behörde eingeräumten Ermessens voraus, dass die Behörde offenbart, von welchen Gesichtspunkten sie sich bei der Ausübung des Ermessens hat leiten lassen. Diesem Zweck dient auch die Pflicht zur Begründung von Verwaltungsakten (§ 39 Abs. 1 VwVfG; vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 1996, - BVerwG 1 C 9.94 -, BVerwGE 102, 63 [70] m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 05. September 2006, - BVerwG 1 C 20.05 -, AuAS 2007, 3-5.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestimmen sich die Anforderungen an den Inhalt und den Umfang der Begründung eines Verwaltungsakts jedoch nach den Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebietes und nach den Umständen des

Einzelfalles (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 15. Juni 1971, - BVerwG II C 17.70 -, BVerwGE 38, 191; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1985, - BVerwG 8 C 22.83 -, BVerwGE 72, 1). Dabei kann vor allem eine Rolle spielen, ob es sich um eine Ermessensbetätigung handelt, deren Richtung bereits vom Gesetz vorgezeichnet ist (sog. intendiertes Ermessen), bei der also ein bestimmtes Ergebnis dem Gesetz näher steht, sozusagen im Grundsatz gewollt ist und davon nur ausnahmsweise abgesehen werden darf. Bei einer solchen Konstellation gilt nämlich, dass es für die eine Ausnahme ablehnende Ermessensentscheidung einer Abwägung des „Für und Wider“ nicht bedarf; damit entfällt zugleich auch eine entsprechende Begründungspflicht der Behörde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. August 1980, - BVerwG 4 B 67.80 -, Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 168 S. 126). Eine Begründung der Ermessenserwägungen der Behörde ist somit entbehrlich, wenn eine Ermessen einräumende Vorschrift dahin auszulegen ist, dass sie für den Regelfall von einer Ermessensausübung in einem bestimmten Sinne ausgeht und besondere Gründe vorliegen müssen, um ausnahmsweise eine gegenteilige Entscheidung zu rechtfertigen. Liegt ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt nicht vor, versteht sich das Ergebnis der Abwägung von selbst. Versteht sich aber das Ergebnis von selbst, so bedarf es insoweit nach § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG auch keiner das Selbstverständliche darstellenden Begründung (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1997, - BVerwG 3 C 22.96 -, BVerwGE 105, 55; Urteil vom 23. Mai 1996, - BVerwG 3 C 13.94 -, Buchholz 451.513 Sonst. Marktordnungsrecht Nr. 1; Urteil vom 25. September 1992, - BVerwG 8 C 68 u. 70.90 -, BVerwGE 91, 82; Urteil vom 5. Juli 1985, a.a.O.). Dies nimmt das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urteil vom 23. Mai 1996, a.a.O.) im Bereich der Rücknahme von Verwaltungsakten etwa im Fall des § 48 Abs. 2 Satz 4 VwVfG an, der für die Fälle des Satzes 3 die Rücknahme des Verwaltungsakts mit Wirkung für die Vergangenheit als Regel festlegt.

Von diesen Maßstäben ausgehend liegt vorliegend wegen der Besonderheiten des Rechtsgebietes ein Fall des intendierten Ermessens vor. Dies ergibt sich daraus, dass die Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung beinhaltet, der betreffende Ausländer also - regelmäßig nach der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes - bereits vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist und keinerlei Anlass oder Ansatzpunkt dafür hat, darauf zu vertrauen oder zu hoffen, dass trotz der laufenden Vollstreckung seiner Ausreiseverpflichtung durch die Behörde dieses Verfahren nunmehr abgebrochen werden würde. Die Vollstreckung der Ausreisepflicht endet in der Abschiebung des Ausländers, und die Aussetzung der Abschiebung ist

- schon nach ihrem Wortlaut - eben nur vorübergehend, bis sie eben durchgeführt werden kann.

c) Die fragliche Nebenbestimmung ist auch materiell rechtmäßig.

Sie bedürfte aus den soeben genannten Gründen keiner umfassenden Ermessensprüfung.

Die Nebenbestimmung unterläuft auch nicht Art. 19 Abs. 4 GG, da selbst bei Mitteilung des Abschiebungstermins unmittelbar vor der Abschiebung es für die Klägerin noch möglich ist, im Wege des Eilrechtsschutzes - selbst innerhalb weniger Stunden - effektiven Rechtsschutz durch die hierzu berufenen Verwaltungsgerichte zu erlangen. Insoweit ist die Klägerin im Übrigen nicht schlechter gestellt, als wenn eine Duldung, der - wie von der Klägerin begehrt - die Nebenbestimmung nicht beigefügt wäre, in Anwendung des § 60 a Abs. 5 Satz 2 AufenthG als gebundene Entscheidung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung widerrufen würde.

Die Beifügung der Nebenbestimmung ist auch verhältnismäßig. Insbesondere fehlt es nicht - wie die Klägerin meint - an ihrer Erforderlichkeit. Kürzliche Änderungen ausländerrechtlicher Vorschriften beruhen auf der Erfahrung, dass Ausländer vor dem angekündigten Abschiebungstermin kurzfristig untertauchen, so dass eine Rückführung in vielen Fällen scheitert; Passersatzpapiere werden (von den Heimatbehörden) oftmals mit einer Gültigkeitsdauer von nur wenigen Tagen ausgestellt (BT-Drs.16/5065, S. 188 zu § 60 a Abs. 5 S. 4 AufenthG i.d.F. des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19.08.2007, BGBl. I . 1970; vgl. Bayrischer VGH, Beschluss vom 10.09.2008 - 19 C 08.2207 - juris, Rn. 2). Daher ist für eine effektive Vollstreckung der Abschiebung die auflösende Bedingung erforderlich.

Entgegen der Ansicht der Klägerin kann das Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 hier nicht herangezogen werden, da diesem - wie der Beklagte zutreffend ausführte - ein von dem hier zu beurteilenden Fall abweichender Sachverhalt zugrunde liegt. Nach dem dortigen Sachverhalt war der Ausländerbehörde ein konkreter Abschiebungstermin bei Erlass der auflösend bedingten Duldung ("erlischt am Tage der

benannten Ausreise") bereits bekannt gewesen und dieser dem Ausländer nicht mitgeteilt worden, obwohl er zwei Tag später lag; eine Befristung der Duldung auf den Tag vor der Abschiebung erfolgte nicht, was unter anderem als Verstoß gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) angesehen wurde. Dass der Beklagten bei der Beifügung der auflösenden Bedingung zur Duldung bzw. bei der Verlängerung der Duldung ein konkreter Abschiebetermin schon bekannt gewesen ist, wurde von der Klägerin nicht vorgetragen. Anhaltspunkte dafür, dass dem Beklagten ein solcher Termin bekannt war sind nicht ersichtlich.

Schlussendlich ist auch in Bezug auf das Schutzgebot des Art. 1 Abs. 1 GG darauf hinzuweisen, dass sich die Klägerin lediglich noch in der Vollstreckung ihrer bestandskräftig festgestellten Ausreisepflicht befindet. Sie muss permanent damit rechnen, dass nach Aufdeckung ihrer Identität und Nationalität auch eine Rückführung erfolgt; dieser - als belastend zu unterstellende - Zustand wird durch die auflösende Bedingung und in Anbetracht der oben geschilderten Möglichkeit, auch ohne eine solche Nebenbestimmung die Duldung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung kurzfristig zu widerrufen, nicht verbessert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 i.V.m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück